

GR Anna Hopper

14. Dezember 2017

A N T R A G
zur
dringlichen Behandlung

unterstützt durch die im Gemeinderat vertretenen

Klubs von

Betr: Besonderer Rechtsschutz für Bildungseinrichtungen

Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, Schulen und Horte sind Bildungsstätten, die den Erfolg unserer Jugend auch in Zukunft garantieren sollen. In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an die genannten Bildungseinrichtungen, insbesondere in Ballungsräumen wie Graz, stark erhöht. Neben den Herausforderungen des Alltags (Heterogenität der SchülerInnen, Sprachdefizite, Integration und Inklusion) hat sich auch die Länge des Bildungstages in den Einrichtungen geändert. Gab es vor 20 Jahren noch kaum ganztägige Schulformen, halten inzwischen ein Großteil der Pflichtschulen bis 17:00 Uhr, oder länger offen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei den elementarpädagogischen Einrichtungen Kindergärten und Kinderkrippen. Gleichzeitig hat insbesondere im elementarpädagogischen Bereich ein massiver Ausbau der Bildungseinrichtungen stattgefunden, um einen entsprechend hohen Versorgungsgrad, und damit verbunden die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, garantieren zu können.

Diese Ausdehnung der Öffnungszeiten und Ausweitung des Angebotes führt immer öfter zu Diskussionen im unmittelbaren Umfeld der Einrichtungen. In der Regel konnten jedoch die Probleme mit Anrainern einvernehmlich gelöst werden. In den meisten Fällen wird die Einrichtung nach einer entsprechenden Gewöhnungszeit von den Nachbarn positiv aufgenommen.

In jüngerer Vergangenheit (Fall Gösting) hat es jedoch Vorfälle gegeben, die trotz der Bemühungen aller beteiligten Behörden die Schließung eines Kindergartens nach sich zog. Auch der Ausbau der Schulischen Nachmittagsbetreuung bzw. ganztägiger Schulformen führt immer wieder zu Konflikten mit Anrainern. Auch wenn diese bis dato immer in gutem Einvernehmen aller Beteiligten im Sinne der Schülerinnen und Schüler gelöst werden konnten, fehlt hier trotzdem eine klare und einheitliche gesetzliche Regelung bezüglich der entstehenden Lärmsituationen.

Namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs stelle ich daher folgenden

Dringlichen Antrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Graz bekennt sich ausdrücklich zu öffentlichen Freiräumen für Kinder und stellt klar, dass das Spielen von Kindern bzw. Kinderstimmen keine ungebührliche Lärmbelästigung darstellen.
2. Das Land Steiermark wird über den Petitionsweg aufgefordert, den § 1 Abs. 1 des Stmk. Landessicherheitsgesetzes, sowie § 77 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes dahingehend zu adaptieren, dass Kinderstimmen dezidiert nicht als ungebührlich störender Lärm gewertet werden dürfen.
3. Der Bund wird über den Petitionsweg aufgefordert, einen besonderen Rechtsschutz für Bildungseinrichtungen zu beschließen, damit die Möglichkeiten zur Klage, durch die von Kindern ausgehenden Geräuschemissionen, in Zukunft ausgeschlossen sind.